

Spenden deutscher Unternehmer ins Ausland

Seit 2009 steuerlich abzugsfähig

Von Stefan Winheller, Rechtsanwalt, Winheller Rechtsanwälte

Spenden ins Ausland waren bislang steuerlich nicht begünstigt. Privatpersonen, aber vor allem auch Unternehmen, die bspw. in der Weihnachtszeit an gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Hilfs- oder Wohlfahrtsorganisationen spendeten, waren daher darauf beschränkt, ihre Spenden an Organisationen mit Sitz in Deutschland zu geben. Seit einer neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27.01.2009 ist es nun möglich, auch ins Ausland zu spenden – und die Spende in Deutschland steuerlich in Abzug zu bringen. Das ist vor allem für diejenigen Unternehmen von Interesse, die auf ausländischen Märkten agieren. Sie können nun gemeinnützige Organisationen vor Ort im Ausland steuerbegünstigt unterstützen und ihre Spenden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ihrer ausländischen Zweigniederlassung werbewirksam vermarkten.

Bisherige Rechtslage: Spenden ins Ausland nicht begünstigt

Das Finanzamt akzeptierte bislang ausschließlich Spenden, die an eine gemeinnützige Einrichtung mit Sitz in Deutschland geleistet wurden. Saß die gemeinnützige Einrichtung im Ausland, konnte die Spende steuerlich nicht anerkannt werden. Da alle bedeutenden gemeinnützigen Einrichtungen wie das Deutsche Rote Kreuz, UNICEF, die Caritas, das Diakonische Werk, SOS-Kinderdorf und viele andere ihren Sitz in Deutschland haben und ihre gemeinnützigen Projekte gleichwohl auch im Ausland verfolgen, war dies häufig nicht weiter tragisch. Wollte der Unternehmer bewusst ins Ausland spenden, konnte er sich an eine der großen Einrichtungen wenden. Unternehmen, die ihre Spende nicht blind einer der großen Wohlfahrtsorganisationen überweisen wollten, sondern sich bewusst für ein bestimmtes Projekt im Ausland entschieden hatten – bspw. für den Kindergarten, die Kirchengemeinde, die örtliche Armenfürsorge etc. in unmittelbarer Nähe zur ausländischen Zweigniederlassung des Unternehmers –, hatten hingegen bislang mit steuerlichen Problemen zu kämpfen.

ZUR PERSON: STEFAN WINHELLER

Stefan Winheller (s.winheller@winheller.com) ist Rechtsanwalt, LL.M. Tax (USA), Fachanwalt für Steuerrecht und Inhaber der Kanzlei Winheller Rechtsanwälte in Frankfurt. www.winheller.com



Stefan Winheller

Neu: Spenden an ausländische gemeinnützige Körperschaften begünstigt

Das kürzlich in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2009 erlaubt nun erstmals steuerlich abziehbare Spenden an ausländische gemeinnützige Einrichtungen – allerdings nur an solche ausländische Einrichtungen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, also in Deutschland Einkünfte erzielen. Da diese Fälle natürlich selten sind, ist die Bedeutung des aktuellen Urteils des Europäischen Gerichtshofs nicht hoch genug zu bewerten. Das Gericht hat am 27.01.2009 das grenzüberschreitende Spendenwesen in bisher nicht da gewesenem Umfang liberalisiert. Spenden an gemeinnützige Körperschaften mit Sitz im EU-Ausland sind danach ab sofort nach deutschem Steuerrecht abzugsfähig – egal ob die ausländische Einrichtung in Deutschland Einkünfte erzielt oder nicht.

Strenge Voraussetzungen für den Spendenabzug

Doch Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste: Unternehmer, die an eine ausländische gemeinnützige Einrichtung spenden und die Spende steuerlich geltend machen möchten, müssen berücksichtigen, dass der Spendenabzug nur dann zulässig ist, wenn die ausländische Organisation auch alle Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt – und diese Voraussetzungen haben es in sich:



Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat die steuerliche Berücksichtigung grenzüberschreitender Spenden erheblich erleichtert.

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke:

Es versteht sich von selbst, dass die ausländische Einrichtung gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen muss. Nur dann können Spenden an sie steuerlich begünstigt sein. Gewöhnlicherweise ähneln die im deutschen Recht verankerten gemeinnützigen Zwecke aber denen anderer Länder. Nur selten ergeben sich hier einmal Probleme.

Förderung des Ansehens Deutschlands:

Seit Anfang 2009 verlangt das deutsche Recht allerdings, dass Organisationen, die ihre Zwecke im Ausland verwirklichen wollen,

1. unbeschränkt in Deutschland Steuerpflichtige fördern oder aber
2. neben der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zumindest zum Ansehen Deutschlands im Ausland beitragen können.

Alternative 1 werden die meisten gemeinnützigen Organisationen mit Sitz im Ausland nicht erfüllen können. Welche italienische Stiftung unterstützt schon in Deutschland lebende Personen? Nur die wenigsten gemeinnützigen Einrichtungen im Ausland werden mit ihren Tätigkeiten außerdem zum Ansehen Deutschlands im Ausland beitragen können (Alternative 2) – ganz abgesehen davon, dass völlig unklar ist, wie eine ausländische Organisation den Nachweis überhaupt führen soll, dass sie das Ansehen Deutschlands fördern kann. Genügt es z. B., wenn die ausländische Einrichtung in ihrer Außendarstellung auf ihre Verbindungen zu Deutschland oder auf umfangreiche Zuwendungen aus Deutschland hinweist? Wird das Ansehen Deutschlands im Ausland dadurch gefördert, dass eine Einrichtung Stipendien für Studienaufenthalte in Deutschland vergibt oder den kulturellen Austausch mit Deutschland fördert? Was, wenn sich eine ausländische gemeinnützige Einrichtung mit der Aufbereitung der Geschichte des Dritten Reichs befasst und mit Mitteln aus Deutschland unterstützt wird: Fördert eine solche Tätigkeit das Ansehen Deutschlands – trotz des für Deutschland unrühmlichen Themas? Insoweit ist vieles noch völlig unklar.

Die neue Mustersatzung

Auch rein formale Kriterien müssen ausländische gemeinnützige Organisationen beachten. Wichtig ist vor allem, dass sich die Einrichtung in ihrer Satzung dazu verpflichtet, ihre gemeinnützigen Zwecke „ausschließlich“ und „unmittelbar“ zu verwirklichen. Dies verursacht gelegentlich Probleme, weil ausländische Rechtsordnungen diese Vorgaben nicht immer kennen. So kann es sein, dass eine Einrichtung in ihrem Heimatland gemeinnützig ist, in Deutschland aber nur deswegen nicht, weil entsprechende Formulierungen in der Satzung fehlen. Die deutsche Rechtsprechung war insoweit zwar bislang gnädig. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hat der Gesetzgeber die Zügel jedoch angezogen. Er hat eine Mustersatzung veröffentlicht, an die sich ausländische gemeinnützige Organisationen halten müssen. Wegen anders lautender Vorgaben ihres nationalen Gesetzgebers gelingt ihnen das freilich nicht immer.

Fazit:

Wollen deutsche Unternehmen auf Nummer sicher gehen, sollten sie derzeit noch keine Spenden direkt ins Ausland tätigen, sondern zunächst abwarten, wie die Finanzverwaltung auf die neue europäische Rechtsprechung reagiert. Wünscht der Unternehmer gleichwohl schon jetzt eine gezielte Spende ins Ausland, kann er sich möglicherweise eines Fördervereins mit Sitz in Deutschland bedienen, der die Spende dann ins Ausland weitergibt. Ggf. bedarf es hierzu zunächst der Errichtung eines solchen Vereins. Sobald sich die deutsche Finanzverwaltung allerdings zur Thematik geäußert hat und Rechtssicherheit herrscht, wird das neue Recht deutschen Unternehmern erstmals die Chance bieten, ihre Zuwendungen zielgerichtet ins Ausland zu tätigen und so Marketingmaßnahmen werbewirksam zu unterstützen.